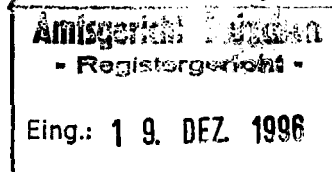


heine ist ein... alle... informationen



40

SATZUNG

der „Anonymen Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“
eingetragen beim Amtsgericht München unter der
Vereinsregister-Nr. 9405

Der Verein ist beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuer-Nr. 842117358 angemeldet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 9405 eingetragen worden. Sitz des Vereins ist München.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Alkoholkranker und die Bekämpfung des Alkohol-Mißbrauchs und der Alkoholabhängigkeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Ziele der Gemeinschaft der Anonymen Alkoholiker, durch Vertretung und Unterstützung insbesondere Anonymer Alkoholiker, durch Gründung, Betreuung und Unterstützung von Gruppen (Meetings), in denen (Anonyme) Alkoholiker durch gemeinsamen Erfahrungsaustausch, gegenseitigen Zuspruch und gruppendynamischer Bestärkung in ihrem Ansinnen unterstützt und gestärkt werden, den Alkoholkonsum einzustellen.

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß hilfesuchenden Alkoholikern Anonymität gewährleistet wird; dies gilt auch für deren Teilnahme an Meetings.

Die Meetings sind als durchschnittlich einmal wöchentlich stattfindende Dauerveranstaltungen konzipiert. Es werden folgende Veranstaltungsformen gewählt:

- Geschlossene Meetings

an diesen Meetings nehmen ausschließlich Anonyme Alkoholiker teil und solche Personen, die glaubhaft machen, Probleme mit ihrem Alkoholkonsum zu haben.

- Offene Meetings

zusätzlich zu den Teilnehmern der geschlossenen Meetings können auch deren Familienangehörige, Freunde, Verwandte oder sonst Interessierte teilnehmen.

- Öffentliche Informationsmeetings

sind grundsätzlich im Sinne einer Öffentlichkeitsarbeit nach außen gerichtete Informationsveranstaltungen, an denen in der Regel nur wenige Alkoholiker teilnehmen, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit wenden und an denen zumeist ausgewählte Referenten (beispielsweise Ärzte, Therapeuten, Pfarrer, Mitarbeiter der sozialen Dienste, Psychologen und Soziologen) zum Thema Alkoholismus vortragen.

Allen Meetings ist gemeinsam, daß es sich um regelmäßig stattfindende Gruppentreffen der Anonymen Alkoholiker handelt, die außer den öffentlichen Informationsmeetings im allgemeinen an jeweils gleicher Stelle ein- oder mehrmals wöchentlich zu festgelegten Zeiten stattfinden.

Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, daß insbesondere bei den öffentlichen Informationsmeetings Informationsmaterial und ausgewählte Literatur kostenlos verteilt werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Kooperation mit der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 3' Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur ~~solche natürlichen Personen~~ ^{Be 45 R} werden, die sich zu dem Vereinszweck und den Zielen des Vereins bekennen ~~und~~ bereit sind, diese aktiv zu fördern.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)
Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt

b) durch Tod

c) durch das Ende der Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Dienstausschuß der Anonymen Alkoholiker, soweit das Mitglied bei seiner Aufnahme in den Verein dem Gemeinsamen Dienstausschuß der Anonymen Alkoholiker angehörte.

d) durch Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1)

Die **Mitglieder haben das Recht**, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2)

Die Mitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3)

Pflicht eines jeden Mitglieds ist die aktive Teilnahme am Vereinsleben.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Alkoholiker und einem Nichtalkoholiker.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, wobei der Geschäftsführer in jedem Fall mitwirken muß.

Der 1. und 2. Vorsitzende wird auf 3 Jahre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Für Alkoholiker ist eine Wiederwahl möglich, Nichtalkoholiker können zweimal wiedergewählt werden.

Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Seine Bestellung kann auf unbestimmte Zeit erfolgen. In Vertragsangelegenheiten des Geschäftsführers wird der Verein durch die beiden Vorsitzenden vertreten.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1)

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuladen sind.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel Vereinsmitglieder hat der Vorstand frist- und formgerecht zu einer Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung einzuladen.

(2)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder
- e) Entschlußfassung über Entscheidungen des Gemeinsamen Dienstausschusses der Anonymen Alkoholiker
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

(3)

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.

Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, wird sie vertagt. Eine neue Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann bei jeder Zahl von Anwesenden beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit **2/3-Mehrheit** beschlossen werden.

(5)

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6)

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Tätigkeiten der Vereinsmitglieder von Fall zu Fall einen angemessenen Aufwendungssatz festsetzen.

§ 7
Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 8
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren in Hamm zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stend 2002

• Öffentliche Informationsmeetings

sind grundsätzlich im Sinne einer Öffentlichkeitsarbeit nach außen gerichtete Informationsveranstaltungen, an denen in der Regel nur wenige Alkoholiker teilnehmen, die sich an eine interessierte Öffentlichkeit wenden und an denen zumeist ausgewählte Referenten (beispielsweise Ärzte, Therapeuten, Pfarrer, Mitarbeiter der sozialen Dienste, Psychologen und Soziologen) zum Thema Alkoholismus vortragen.

Allen Meetings ist gemeinsam, daß es sich um regelmäßig stattfindende Gruppentreffen der Anonymen Alkoholiker handelt, die außer den öffentlichen Informationsmeetings im allgemeinen an jeweils gleicher Stelle ein- oder mehrmals wöchentlich zu festgelegten Zeiten stattfinden.

Der Vereinszweck wird auch dadurch verwirklicht, daß insbesondere bei den öffentlichen Informationsmeetings Informationsmaterial und ausgewählte Literatur kostenlos verteilt werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Kooperation mit der Deutschen Hauptstelle gegen die Suchtgefahren.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des Vereins können nur werden

die den Gemeinsamen Dienstausschuß der Anonymen Alkoholiker bildenden stimmberechtigten Alkoholiker und Nichtalkoholiker

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)
Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Austritt

b) durch Tod

c) durch das Ende der Zugehörigkeit zum Gemeinsamen Dienstausschuß der Anonymen Alkoholiker, soweit das Mitglied bei seiner Aufnahme in den Verein dem Gemeinsamen Dienstausschuß der Anonymen Alkoholiker angehörte.

d) durch Ausschluß, der von der Mitgliederversammlung ausgesprochen wird

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.